

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

III. Erläuterungsbericht

Die vereinfachte Flurbereinigung Altenmarhorst wurde 2010 eingeleitet. Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach §41 FlurbG) wurde am 16.06.2011 planungsrechtlich genehmigt.

Nach Umsetzung der Neuzuteilung im Herbst 2017 ist in Teilen des Verfahrensgebietes die Erschließung anzupassen. Damit verbunden ist auch eine geringfügige Anpassung der erforderlichen Kompensation.

Die Planänderung Nr. 4 beinhaltet folgende Änderungen:

E.Nr.: 105.30, 105.31, 105.32, 105.40

Um eine für die Landbewirtschaftung bedarfsgerechte Erschließung zu gewährleisten, wird der Ausbau des Weges mit der E. Nr. 105 zusätzlich erforderlich. Der Weg befindet sich derzeit in einem sehr schlechten Zustand und hat mit den in der Neuzuteilung geschaffenen großen Schlaglängen eine besondere Bedeutung erhalten. Ein Ausbau in MSB (Bit) mit entsprechender Einmündungsaufweitung in die K 104 wird den Erfordernissen der heutigen Landwirtschaft gerecht.

E.Nr.: 185.10, 185.20, 185.30

Der Wirtschaftsweg erfüllt eine bedeutende Erschließungsfunktion für landwirtschaftlich genutzte Flächen in diesem Bereich. Des Weiteren wird durch die Aufnahme des landwirtschaftlichen Verkehrs die Ortslage entsprechend entlastet, was zur Verkehrssicherheit beiträgt. Der Weg ist derzeit nicht ausreichend befestigt um diese Funktionen wirkungsvoll zu erfüllen. Ein Ausbau in MSB (Bit) mit entsprechender Einmündungsaufweitung in die L 342 wird den Erfordernissen der heutigen Landwirtschaft gerecht.

E.Nr.: 190

Der Wirtschaftsweg erfüllt neben der Flächenerschließung eine wichtige Funktion zur Entlastung der Ortslage von landwirtschaftlichem Verkehr. Auch hier ist aufgrund des schlechten Zustandes ein bedarfsgerechter Ausbau auf alter Trasse in MSB (Bit) vorgesehen.

E.Nr.: 525, 560, 600

Im südlichen Randbereich des vorhandenen Schlatts wurde auf einer Ackerfläche entlang des Weges ein Gehölzstreifen zur Größe von 1.450 m² angelegt. Die Umsetzung der Pflanzmaßnahme erfolgte bereits im Frühjahr 2018. Durch die Neuvermessung zur Besitzeinweisung im Bereich des Schlatts haben sich die Größen der Flächenanteile zu den E.Nrn. 525 und 600 verändert und werden entsprechend angepasst.

ArL	Verf.-Nr.
	2463

Verfahrensname

Altenmarhorst

Umweltverträglichkeit, Eingriffsregelung, besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig ermittelt. Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Zulassung des Vorhabens nicht erforderlich ist.

Durch die 4. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wird die Notwendigkeit einer UVP nach § 9 (3) UVPG geprüft. Es wird erwartet, dass eine UVP weiterhin nicht erforderlich ist.

Die neu in den Plan aufgenommenen Maßnahmen bedeuten zum Teil Eingriffe im Sinne des Naturschutzrechts.

Entsprechende Ausgleichsmaßnahmen sind Bestandteil dieser Planänderung.

Nachhaltige Beeinträchtigungen der Lebensräume wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der besonders schutzwürdigen Vogelarten, sind nicht zu erwarten.